

# RS Vwgh 1996/4/24 95/12/0298

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
64/03 Landeslehrer

## Norm

BDG 1979 §1 Abs1;  
LDG 1984 §1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleiteten Rechte und Pflichten sind im Gegensatz zu privatrechtlichen Dienstverhältnissen - sofern nicht Gestaltungsrechte gesetzlich ausdrücklich eingeräumt sind - weder vom Dienstgeber noch vom Dienstnehmer gestaltbar, sondern haben sich aus dem Gesetz zu ergeben. Maßgebend für einen Anspruch ist daher nur, ob die im Gesetz enthaltenen Tatbestandserfordernisse erfüllt sind (Hinweis E 16.11.1994, 93/12/0305).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120298.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)